

wahrheit der Angaben oder die Unfähigkeit des Redacteurs bekannt war, eines Vergehens schuldig und nebst einer Geldstrafe von 50 bis 500 fl. mit Arrest von Einer Woche bis zu Einem Monate zu bestrafen.

In beiden angeführten Fällen kann die Herausgabe der Druckschrift bis zur Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen, und zwar im Falle des ersten Absages durch die Sicherheitsbehörde, im Falle des zweiten Absages durch das Gericht bei Einleitung der Untersuchung oder im Verlaufe derselben eingestellt werden.

Eine gegen die Einstellung erhobene Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 12.

Verantwortlicher Redacteur einer periodischen Druckschrift kann nur ein oesterreichischer Staatsbürger sein, welcher eigenberechtigt ist und am Orte ihres Erscheinens seinen Wohnsitz hat.

Gesetzlich unfähig zur Führung der verantwortlichen Redaction einer periodischen Druckschrift sind Jene, welche durch das Gemeindegesetz wegen begangener strafbarer Handlungen von der Wählbarkeit für die Gemeindevertretung ausgeschlossen werden.

§. 13.

Zum Erlage einer Caution ist jeder Herausgeber einer periodischen Druckschrift verpflichtet, welche öfter als zweimal im Monate erscheint, und, sei es auch nur nebenher, die politische Tagesgeschichte behandelt, oder politische, religiöse oder sociale Tagesfragen bespricht. Jedoch sind wissenschaftliche und Fachblätter, wenn sie nebenher Tagesfragen besprechen, die mit der Aufgabe derselben im Zusammenhange stehen, nicht cautionspflichtig. Für Blätter, welche von der Regierung herausgegeben werden, ist keine Caution zu erlegen.

Die Entscheidung über die Verpflichtung zum Erlage einer Caution steht bei erhobenem Einspruche der politischen Landesstelle und im weiteren Instanzenzuge dem Staatsministerium zu.

§. 14.

Der Betrag der Caution wird für periodische Druckschriften, welche in Wien oder in der Umgebung, d. i. bis zur Entfernung von zwei Meilen erscheinen, mit achttausend Gulden; an anderen Orten mit mehr als sechzigtausend Einwohnern oder in deren Umgebung mit sechstausend Gulden; an Orten mit mehr als dreißigtausend Einwohnern und ihrer Umgebung mit viertausend Gulden, an allen übrigen Orten mit zweitausend Gulden bestimmt. Für solche periodische Druckschriften jedoch, welche nicht öfter als dreimal in der Woche erscheinen, ist nur die Hälfte der ebenerwähnten Cautionsbeträge zu erlegen.

Der Erlag hat bei den durch besondere Vorschriften bezeichneten Cassen in baarem Gelde oder in auf Ueberbringer lautenden verzinslichen oesterreichischen Staatsschuldverschreibungen, in Grundentlastungs-Obligationen oder Pfandbriefen der Nationalbank oder der galizischen Creditanstalt, nach dem Börsencourse des Erlagtages berechnet, zu geschehen.

Die Caution ist sechs Monate nach dem Aufhören des Erscheinens der Druckschrift, für die sie bestellt wurde, gegen die Bestätigung des Staatsanwaltes, daß aus Anlaß der Herausgabe jener Druckschrift weder eine Untersuchung anhängig, noch ein Strafvollzug oder Kostenersatz rückständig sei, zurückzustellen.

§. 15.

Die Caution unterliegt ganz oder zum Theile dem Verfall und haftet für alle aus Anlaß der Herausgabe der periodischen Druckschrift, für die sie bestellt wurde, in Folge Strafurtheiles zu bezahlenden Geldstrafen und Kosten des Strafverfahrens auch dann, wenn der Erleger der Caution für seine Person nicht strafbar befunden wurde.

Ist durch ein rechtskräftiges Erkenntniß die Caution oder ein Theil derselben als verfallen erklärt, eine Geldstrafe oder ein Kostenersatz verfügt, so haben sich im ersteren Falle der Herausgeber, im letzteren aber die Verurtheilten binnen drei Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Straferkenntnisses bei dem Staatsanwalte auszuweisen, daß der Erlag des ihnen zur Zahlung auferlegten Betrages erfolgt sei; widrigens liegt dem Staatsanwalte ob, die Zahlung aus den als Caution erliegenden Werthen zu veranlassen, und zu diesem Ende, wenn die Caution in Staatsschuldverschreibungen, Grundentlastungs-Obligationen oder Pfandbriefen geleistet wurde, diese bis zu dem erforderlichen Betrage börsenmäßig veräußern zu lassen.

Von dem Ergebnisse ist der Herausgeber zu verständigen.

§. 16.

Wenn die Caution durch die Vollziehung eines Strafurtheiles vermindert worden ist, so muß die Ergänzung derselben längstens acht Tage nach erfolgter Verständigung bewerkstelligt und beim Staatsanwalte ausgewiesen werden, widrigens die Herausgabe der periodischen Druckschrift auf Veranlassung des Staatsanwaltes durch die Sicherheitsbehörde für solange einzustellen ist, bis die Ergänzung ausgewiesen wird.

Die Einstellung ist auch dann zu verhängen, wenn aus Anlaß der Herausgabe einer periodischen Druckschrift, für welche keine Caution erliegt, eine Verurtheilung zu Geldstrafe und Kostenersatz erfolgt, und die Zahlung dieser Beträge nicht binnen acht Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses bei dem Staatsanwalte ausgewiesen wird.

§. 17.

Von jedem einzelnen Blatte oder Hefte einer periodischen Druckschrift hat der Drucker zugleich mit dem Beginne der Austheilung oder Versendung, von jeder andern Druckschrift aber, welche nicht unter die Ausnahme des §. 9. fällt und nicht mehr als fünf Bogen im Drucke beträgt, wenigstens 24 Stunden vor der Austheilung oder Versendung bei der Sicherheitsbehörde des Ausgabeortes, und an Orten, wo ein Staatsanwalt seinen Sitz hat, auch bei diesem ein Exemplar zu hinterlegen.

Doch kann die Austheilung oder Versendung von Druckschriften letzterer Art mit Zustimmung der Sicherheitsbehörde, bezüglich der Staatsanwaltschaft, auch vor Verlauf der Frist von 24 Stunden stattfinden.

Die Nichtbeachtung der Vorschriften dieses Paragraphes ist am Drucker als Uebertretung mit einer Geldstrafe von 10 bis 100 fl. zu ahnden.

§. 18.

Von jeder zum Verkaufe bestimmten Druckschrift, welche im Inlande verlegt oder gedruckt wird, ist, insofern sie nicht unter die im §. 9. erwähnten Ausnahmen fällt, an das Staatsministerium, an das Polizeiministerium, an die k. k. Hofbibliothek und an jene Universitäts- oder Landesbibliothek, welche durch besondere Kundmachung in jedem Verwaltungsgebiete als hierzu berechtigt bezeichnet wird, je Ein Pflichteremplar zu überreichen. Von jeder periodischen Druckschrift ist überdies ein Pflichteremplar an den Chef des Verwaltungsgebietes, in welchem die Druckschrift erscheint, einzusenden.

Die Zusendung dieser Pflichteremplare, welche die Portofreiheit genießt, hat bei periodischen Druckschriften in den regelmäßigen Zeitabschnitten ihres Erscheinens, bei anderen Druckschriften aber binnen längstens acht Tagen, von der Ausgabe der Schrift an gerechnet, zu geschehen, und es werden bei Druckwerken von besonders kostspieliger Ausstattung die wirklich bezogenen Pflichteremplare mit dem nach besonderer Anordnung zu ermäßigenden Preise vergütet werden.